



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

FAQs Wohnsitzanalyse

Stand: 28.05.2025

Inhalt

A. Wohnsitzanalyse allgemein	1
B. Anschreiben und Fragebogen der Wohnsitzanalyse	2
C. Online-Meldung, Log-In, Zugangsdaten	7
D. Auskunftspflicht und Fristen.....	9
E. Auskunftsverweigerung, Falschangaben, Verstöße.....	9
F. Rechte und Pflichten sowie gesetzliche Grundlagen	11
G. Datenschutz, Datensicherheit, Löschung der Daten	11
H. Datenquellen	13
I. Kosten	13

A. Wohnsitzanalyse allgemein

1. Was ist der Registerzensus?

Die Methode des Zensus soll schrittweise hin zu einem registerbasierten Verfahren weiterentwickelt werden. Mit dem bisherigen Ansatz lassen sich steigende Anforderungen der nationalen und europäischen Datennutzerinnen und -nutzer nicht mehr erfüllen.

Ein Zensus ermittelt grundlegende Informationen darüber, wie viele Menschen in Deutschland leben, wo sie wohnen und welche Struktur die Bevölkerung hat – und zwar für alle regionalen Ebenen vom Bund über die Länder bis zu den Gemeinden. Viele politische Entscheidungen beruhen auf dieser soliden Datengrundlage. Beispiele sind der Länderfinanzausgleich oder die Wahlkreiseinteilung.

Damit Politik und Verwaltung auf Basis von Fakten planen können, sind auch verlässliche Ergebnisse des Zensus zum Gebäude- und Wohnungsbestand, zur Wohnsituation, zum Zusammenleben in Haushalten und Familien sowie zu Arbeitsmarkt und Bildung wichtig.

Zukünftig sollen Register und vorhandene Datenbestände noch stärker als bisher zum Einsatz kommen. Dadurch sollen zusätzliche Befragungen vermieden werden. Leitgedanke ist das Once-Only-Prinzip: Benötigte Informationen sollen nur dort bei den Bürgerinnen und Bürgern abgefragt werden, wo sie nicht bzw. nicht in ausreichender Qualität oder Detailtiefe bereits in der Verwaltung oder Statistik vorliegen.

2. Was ist eine Wohnsitzanalyse und warum wird sie durchgeführt?

Aktuell erproben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder neue Methoden zur Durchführung eines Registerzensus in Deutschland. Dabei sollen unter anderem wohnortgenaue Bevölkerungszahlen aus vorhandenen Quellen der Verwaltung und Statistik automatisiert ermittelt werden. Hierzu ist die eindeutige Bestimmung einer Hauptwohnung für jede Person notwendig. In einzelnen Fällen lässt sich die Hauptwohnung jedoch nicht anhand der vorliegenden Daten eindeutig bestimmen. Im Rahmen der sogenannten Wohnsitzanalyse werden diese Personen angeschrieben und um Auskunft über ihre Hauptwohnung zum Stichtag 15. Mai 2022 gebeten.

3. Welcher Personenkreis wird bei der Wohnsitzanalyse befragt?

Es werden nur solche Personen befragt, für die im Vorhinein durch Abgleich von Melderegistern und Vergleichsregistern (Register nach § 8a Registerzensuserprobungsgesetz (RegZensErpG)) keine eindeutige Hauptwohnung zum Stichtag des Zensus 2022 am 15. Mai 2022 ermittelt werden konnte.

4. Wie viele Personen werden bei der Wohnsitzanalyse befragt?

Nach § 8a Registerzensuserprobungsgesetz (RegZensErpG) werden bundesweit ca. 100 000 Personen bzw. 3 000 in Sachsen-Anhalt für die Wohnsitzanalyse befragt.

5. Welche Informationen werden von den auskunftspflichtigen Personen benötigt?
Für die Identifikation einer Person werden persönliche Angaben wie Nachname, Nachname zum Stichtag 15. Mai 2022, Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum benötigt. Die eigentliche Befragung zur Bestimmung einer Hauptwohnung erfragt die Adressinformationen Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und, falls vorhanden, den Ortsteil der zum Stichtag 15. Mai 2022 bewohnten Adresse.
6. Warum werden die auskunftspflichtigen Personen nach ihrer Anschrift von vor drei Jahren gefragt?
Die Wohnsitzanalyse baut u. a. auf den Melderegisterdaten aus dem Zensus 2022 auf, daher bezieht sich der Stand der Information auf den Stichtag 15. Mai 2022. Um die neue Methode verlässlich erproben zu können, muss ihre Qualität mit den bereits vorhandenen und qualitätsgesicherten Daten aus dem Zensus 2022 verglichen werden.
7. Werden die Ergebnisse der Wohnsitzanalyse veröffentlicht?
Ja. Nach Abschluss des Projekts zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus werden zusammengefasste Gesamtergebnisse in Methodenberichten veröffentlicht. Rückschlüsse auf einzelne Personen sind dabei ausgeschlossen.
8. Hat diese Befragung etwas mit dem Mikrozensus zu tun?
Nein. Der Mikrozensus stellt Daten zur Struktur sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung bereit. Die Wohnsitzanalyse zur Erprobung eines stärker registerbasierten Zensus steht damit nicht in Zusammenhang.

B. Anschreiben und Fragebogen der Wohnsitzanalyse

1. Was ist zu tun, wenn eine Person mehrere Anschreiben von einem oder von verschiedenen Statistischen Landesämtern erhalten hat?
Sollte dies der Fall sein, so ist nur eine Meldung zu übermitteln. Sie müssen anschließend nichts weiter unternehmen.
2. Was ist bei Verlust des Anschreibens zu tun?
Wenn Ihnen Ihre Zugangsdaten aktuell nicht vorliegen, warten Sie bitte einfach ab. Ihnen wird ein Erinnerungsschreiben nach einer Frist von ca. 3 bis 4 Wochen zugestellt.

Bitte beachten Sie, dass der automatisierte Erinnerungsversand erst nach Ablauf der im Anschreiben genannten Frist startet.

3. Warum werden Personen gegebenenfalls von einem Statistischen Landesamt angeschrieben, obwohl sie in einem anderen Bundesland leben?
Dies kann passieren, wenn Sie innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Stichtag (15. Mai 2022) einen Verwaltungskontakt oder zum Zeitpunkt des Stichtags eine Meldeanschrift in diesem Bundesland hatten.
4. Wie kann eine falsche Angabe (z. B. Name oder Adresse) im Anschreiben korrigiert werden?
Falsche Angaben können Sie korrigieren, indem Sie im Online-Fragebogen Ihre korrekten Angaben eintragen.
5. Auf welchen Wegen können Angaben an das Statistische Landesamt übermittelt werden?
Für eine einfache und schnelle Übermittlung Ihrer Daten steht Ihnen das Online-Meldeverfahren IDEV (www-idev.destatis.de) zur Verfügung. Sollten Sie bei Ihrer Online-Meldung Hilfe benötigen, können Sie sich gerne mit dem in Ihrem Anschreiben aufgeführten Statistischen Landesamt in Verbindung setzen. Alternativ erhalten Sie nach einer Frist von 3 bis 4 Wochen einen Papierfragebogen, den Sie ausfüllen und zurücksenden können.
6. Steht der Fragebogen der Wohnsitzanalyse auch in anderen Sprachen als Deutsch zur Verfügung?
Nein. Der Fragebogen ist nur auf Deutsch verfügbar. Gerne können Sie sich für Fragen oder Hilfestellungen an das im Anschreiben aufgeführte Statistische Landesamt wenden.
7. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Frist für das Ausfüllen des Fragebogens der Wohnsitzanalyse?
Die gesetzliche Grundlage geht auf die entsprechende Anwendung von § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) zurück. Die Fristbestimmung liegt danach grundsätzlich im Ermessen des jeweils durchführenden Statistischen Landesamtes.
8. Auf welchen Stichtag beziehen sich die Fragen der Wohnsitzanalyse?
Maßgeblich für die Wohnsitzanalyse ist der Stichtag des Zensus 2022: der 15. Mai 2022. Die Fragen zu Ihrer Hauptwohnung sind in Bezug auf diesen Stichtag zu beantworten.
9. Unter welchen Umständen erhalte ich den Papierfragebogen?
Wenn Sie online nicht antworten, wird Ihnen nach ca. 3 bis 4 Wochen automatisch ein Erinnerungsschreiben mit Papierfragebogen zugestellt.
10. Warum wird der Papierfragebogen nicht zusammen mit dem Anschreiben verschickt?
Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfolgen bei der Wohnsitzanalyse die sogenannte Online-First-Strategie. Die Befragten sollen dabei ihre Daten bevorzugt über einen einfach zu bedienenden Online-Fragebogen übermitteln. Zum einen ist die Datenqualität deutlich

höher und die Übermittlung ohne die Postlaufzeiten schneller. Zum anderen ist der Ansatz ressourcenschonend.

11. Kann der Papierfragebogen zur Wohnsitzanalyse auch per Fax oder E-Mail zurückgeschickt werden?

Nein. Bitte senden Sie den Papierfragebogen an das im Anschreiben genannte Statistische Landesamt per Post zurück.

Für eine korrekte Übermittlung, Bearbeitung und Auswertung Ihrer Auskünfte ist eine eindeutig lesbare Darstellung bei der Beantwortung der Fragen ausschlaggebend. Werden Fragebogen als Scan oder Fax übermittelt, ist eine eindeutige Lesbarkeit nicht mehr gewährleistet. Bei einer Übermittlung als E-Mail-Anhang sind Ihre Daten außerdem nicht ausreichend gesichert, wodurch die Einhaltung des Datenschutzes nicht gewährleistet werden kann.

12. Muss das Absenden des Online-/Papierfragebogens nachgewiesen werden können? Wie lange müssen die Unterlagen aufbewahrt werden?

Der Ausdruck über die abgesendete Meldung eines Online-Fragebogens dient Ihnen zur eigenen Dokumentation und ist nicht verpflichtend. Im Fall eines technischen Problems bei der Übermittlung des Online-Fragebogens dient Ihnen die Sendebestätigung jedoch als Nachweis der erfolgten Meldung. Die Aufbewahrung dieses Beleges wird daher empfohlen. Eine Kopie des Fragebogens muss jedoch nicht aufbewahrt werden.

13. Wie ist bei Problemen mit der Beantwortung der Fragen vorzugehen?

Bitte versuchen Sie zunächst, die Fragen so gut Sie können zu beantworten – die Erläuterungen, die direkt bei den Fragen stehen, helfen Ihnen dabei. Sollte es Ihnen dennoch nicht gelingen, die Fragen zu beantworten, wenden Sie sich an den telefonischen Kontakt des für Sie zuständigen Statistischen Landesamtes. Die Durchwahl finden Sie in Ihrem Anschreiben.

14. Gibt es einen telefonischen Kontakt für Hilfestellungen?

Für allgemeine Fragen gibt es einen telefonischen Kontakt im zuständigen Statistischen Landesamt. Die Durchwahl finden Sie in Ihrem Anschreiben.

15. Warum werden im Fragebogen persönliche Angaben und Angaben zur Anschrift abgefragt?

Persönliche Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung einer Person. Die Angaben zur Anschrift werden benötigt, um eine eindeutige Hauptwohnung zuordnen zu können, da im Vorhinein durch Abgleich von Melderegistern und Vergleichsregistern (Register nach § 8a Registerzensuserprobungsgesetz (RegZensErpG)) keine eindeutige Hauptwohnung zum Stichtag des Zensus 2022 am 15. Mai 2022 ermittelt werden konnte.

16. Was bedeutet Hauptwohnung oder weitere Wohnung?

Bei mehreren Wohnungen in Deutschland ist die überwiegend genutzte Wohnung die Hauptwohnung. Dazu zählen auch ein Zimmer, eine Unterkunft oder ein Heim.

Bei einer Wohnung in Deutschland und einer oder mehreren Wohnungen im Ausland gilt die Wohnung in Deutschland als Hauptwohnung.

Sollten Sie als Wochenendpendlerin/Wochenendpendler am Wochenende bei Ihrer Familie wohnen, so geben Sie bitte die Wohnung der Familie als Ihre Hauptwohnung an.

17. [Warum konnte für mich keine eindeutige Hauptwohnung ermittelt werden?](#)
Hierfür kann es mehrere Ursachen geben. Sie könnten nur in einem Datenbestand eine Eintragung haben oder in einem Vergleichsdatenbestand eine Eintragung haben, die nicht mit den Angaben aus den Melderegistern übereinstimmt (z. B. durch einen Umzug).
18. [Warum müssen Angaben zur weiteren Wohnung gemacht werden?](#)
Mit der Angabe einer weiteren Wohnung können sie dazu beitragen, die Qualität der Methoden für einen registerbasierten Zensus zu verbessern.
19. [Für manche Adressen existiert kein Ortsteil, der im Fragebogen angegeben werden kann. Was ist in diesem Fall einzutragen?](#)
In diesem Fall müssen Sie nichts eintragen. Auch wenn ein Hinweis zur Angabe des Ortsteils erscheint, können Sie durch Drücken von „Weiter“ mit dem Fragebogen fortfahren.
20. [Was bedeutet es, dass Angaben in „deutscher Schreibweise“ gemacht werden müssen?](#)
Es gibt Länder, in denen Namensangaben andere Schreibweisen haben oder ein anderes Alphabet (z. B. die kyrillische Schrift) verwendet wird. Wir benötigen die Angaben, die Sie bei deutschen Ämtern hinterlegen und die mit dem deutschen Alphabet geschrieben sind.
21. [Wie können versehentlich falsch gemachte Angaben korrigiert werden?](#)
Sie können sich erneut oder erstmalig mit Ihren Zugangsdaten für den Online-Fragebogen anmelden und diesen (nochmals) ausfüllen. Ihre alten Angaben werden dann überschrieben. Wenn Ihnen eine Online-Meldung nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Statistisches Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie in Ihrem Anschreiben.
22. [Können stellvertretend Angaben für andere Personen gemacht werden?](#)
Ja. Für Personen, die nicht selbst antworten können, kann dies stellvertretend erfolgen. Wichtig ist jedoch, dass die Angaben vollständig und korrekt gemeldet werden.
23. [Das Anschreiben richtet sich an den vorherigen Bewohner, dieser ist verzogen und der neue Bewohner hat den Brief erhalten. Was ist zu tun?](#)
Eigentlich sollten solche Schreiben nicht zugestellt werden. Bitte notieren Sie „Empfänger verzogen“ auf dem Briefumschlag und werfen diesen einfach in einen Postbriefkasten. Dann wird der Brief an das Statistische Landesamt zurückgesendet und dessen Eingang dort vermerkt.

24. Was ist zu tun, wenn die auskunftspflichtige Person verstorben ist?
Trotz aller Sorgfalt bei den Verwaltungsstellen und der weiteren Datenverarbeitung kann dies nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In diesem Fall können Sie dies dem zuständigen Statistischen Landesamt melden. Die Kontaktdaten finden Sie in Ihrem Anschreiben.
25. Die auskunftspflichtige Person ist ein Pflegefall – was ist zu tun?
Die angeschriebene Person ist grundsätzlich auskunftspflichtig. Sollte sie selbst nicht in der Lage sein, die Auskünfte zur Wohnsitzanalyse zu erteilen, muss die auskunftspflichtige Person dafür sorgen, dass diese von einer anderen Person erteilt werden.

Für die Erfüllung der Auskunftspflicht ist nicht relevant, welche Person die Auskünfte erteilt (die befragte oder eine bevollmächtigte Person, wie z. B. Betreuungspersonen, Verwandte, Pflegepersonal).
26. Nach erfolgreicher Absendung des Fragebogens geht ein Erinnerungsschreiben ein – warum?
Wenn Sie den beantworteten Fragebogen erst kürzlich abgesendet haben, betrachten Sie das Erinnerungsschreiben bitte als gegenstandslos. Es kann nie vollständig ausgeschlossen werden (bspw. aufgrund von Postlaufzeiten), dass sich der Versand des Erinnerungsschreibens mit der von Ihnen abgegebenen Meldung überschneidet.

Sofern Ihnen nach Absenden des Online-Fragebogens eine Sendebestätigung angezeigt wurde, war die Datenübermittlung erfolgreich.
27. Aus welchem Grund erhalten auskunftspflichtige Personen ein Erinnerungsschreiben ohne vorheriges Anschreiben?
Es ist möglich, dass das erste Anschreiben Sie nicht wie erwartet erreicht hat. Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Bitte füllen Sie dennoch den Fragebogen aus.
28. Das Anschreiben ist für die Einhaltung der Frist zu spät angekommen – was ist zu tun?
Bitte füllen Sie den (Online-)Fragebogen dennoch aus. Falls das erste Anschreiben zu spät angekommen ist, werden Sie mit einem weiteren Anschreiben an die Abgabe der Meldung erinnert.
29. Muss der Fragebogen auch nach Ablauf der Frist noch ausgefüllt werden?
Das Ausfüllen des Fragebogens ist über das Online-Meldesystem bis zum 25. August 2025 möglich. Spätere Eingänge, auch durch einen Papierfragebogen, können nicht berücksichtigt werden.
30. Woran ist zu erkennen, ob der Papierfragebogen echt ist?
Ein Muster des Fragebogens können Sie [hier](#) einsehen.
Jeder Papierfragebogen enthält eine einzigartige, Ihrer Person zugewiesene Kombination aus Kennung und Passwort. Wenn Sie bereits ein Anschreiben zur Wohnsitzanalyse von einem Statistischen Landesamt an diese Adresse erhalten haben, können Sie anhand der Kennung und des Passworts prüfen, ob es sich um ein Original handelt. Falls Sie sich weiterhin unsicher sind, können

Sie sich gerne beim zuständigen Statistischen Landesamt melden. Die Kontaktdaten finden Sie in Ihrem Anschreiben.

C. Online-Meldung, Log-In, Zugangsdaten

1. Wo kann man sich für den Online-Fragebogen einloggen?

Auf der Startseite von www-idev.destatis.de wird Ihnen eine Anmeldemaske angezeigt. Dort können Sie die Kennung und das Passwort aus dem Anschreiben Ihres zuständigen Statistischen Landesamtes eingeben und sich anmelden. Falls Sie ein Smartphone oder Tablet besitzen, können Sie den im Anschreiben hinterlegten QR-Code scannen, um zum Anmeldebereich zu gelangen.

2. Wie kann der QR-Code verwendet werden, der auf dem Anschreiben neben den Zugangsdaten abgebildet ist?

Mit Smartphones, Tablets und ähnlichen Geräten können Sie über die Kamera des Geräts den QR-Code scannen und damit Abläufe wie z. B. das automatische Weiterleiten auf eine Webseite ausführen. Bei manchen Endgeräten ist dafür eine eigene App notwendig, bei manchen reicht die Kamera-App des Gerätes.

Mit Scannen des QR-Codes auf dem Anschreiben gelangen Sie schnell zum Fragebogen-Login.

Alternativ können Sie aber auch in der Adresszeile eines Browsers die Adresse www-idev.destatis.de eingeben.

3. Welche Zugangsdaten werden für die Meldung über den Online-Fragebogen benötigt?

Zur Online-Meldung benötigen Sie die Kennung und das Passwort. Diese finden Sie in Ihrem Anschreiben, das Sie von Ihrem zuständigen Statistischen Landesamt erhalten haben.

4. Die Online-Anmeldung ist nicht möglich. Was ist zu tun?

Bitte überprüfen Sie die Eingabe Ihrer Zugangsdaten noch einmal ganz genau, um Zahlen- oder Buchstabendreher auszuschließen. Beim Feld „Kennung“ dürfen nur Zahlen und Großbuchstaben eingetragen sein, beim „Passwort“ Zahlen, Kleinbuchstaben und Sonderzeichen. Weder Kennung noch Passwort enthalten Leerzeichen.

Aktualisieren Sie die Anmeldeseite, z. B. mit der Tastenkombination „Strg + r“, und geben Sie danach die Kennung und das Passwort erneut ein. Achten Sie insbesondere bei der Nutzung von Smartphones oder Tablets auch auf automatisch gesetzte Leerzeichen am Ende der Eingabe und entfernen Sie diese gegebenenfalls. Verwenden Sie die aktuellste Version Ihres Browsers oder alternativ einen anderen Browser und löschen Sie Cache und Cookies in Ihrem Browser.

Sollte die Anmeldung auch nach mehrfacher Überprüfung der Schreibweise nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie in Ihrem Anschreiben.

5. [Wieso erscheint ein Hinweis, dass ein Problem mit dem Sicherheitszertifikat der Website besteht?](#)

Bei einzelnen älteren Browser-Versionen kann es vorkommen, dass das Sicherheitszertifikat des Online-Fragebogens nicht unterstützt wird. Diese Warnung tritt vor allem bei fehlenden Updates auf. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Browser zu aktualisieren oder alternativ einen aktuelleren Browser zu verwenden. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, das Zertifikat über die vorhandene Schaltfläche „Zertifikat prüfen“ einmalig zuzulassen.
6. [Wie erfolgt die Datenübermittlung im Rahmen der Wohnsitzanalyse?](#)

Die Datenübermittlung erfolgt mittels eines Online-Fragebogens. Das Übermittlungs-Verfahren wird von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt und erfüllt höchste Sicherheitskriterien nach den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI, IT-Grundschutz). Dazu gehört, dass die Datenübermittlung immer verschlüsselt (hier per Netzwerkprotokoll HTTPS) erfolgt. Dadurch wird verhindert, dass die Daten während der Übertragung eingesehen, verändert oder umgeleitet werden können.
7. [Erhält man nach Ausfüllen des Online-Fragebogens eine Bestätigung, dass die Daten an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt wurden?](#)

Ja. Nachdem Sie den Online-Fragebogen ausgefüllt und auf „Senden“ geklickt haben, erhalten Sie eine Bestätigung, dass Ihre Daten übermittelt wurden. Sie können diese Bestätigung speichern oder ausdrucken, wenn Sie auf das Feld „Sendebestätigung als PDF herunterladen“ klicken. Sobald Sie die Website verlassen haben, kann die Sendebestätigung nicht nachträglich ausgegeben werden.
8. [Müssen Daten bei einem Systemabsturz während der Dateneingabe in den Online-Fragebogen erneut eingegeben werden?](#)

Wenn es sich um einen Systemabsturz des Online-Fragebogens handelt, müssen Sie die Daten nochmals eingeben. Die Software kann Ihre bis dahin eingegebenen Daten nicht zwischenspeichern.
9. [Was ist bei Hinweis- oder Fehlermeldungen bei der Online-Befragung zu tun?](#)

Hinweis- oder Fehlermeldungen erscheinen bei nicht ausgefüllten Feldern. Felder mit Hinweismeldungen müssen nur ausgefüllt werden, wenn eine Angabe möglich ist. Felder mit Fehlermeldungen müssen ausgefüllt werden, da ansonsten der Fragebogen nicht abgeschlossen werden kann.
10. [Warum sind in dem Online-Fragebogen Adressfelder nicht ausfüllbar/ausgegraut?](#)

Ausgegraute Felder erscheinen, wenn diese durch die Beantwortung einer vorherigen Frage nicht mehr relevant sind. Falls Sie beispielsweise angegeben haben, dass Sie keine weitere Wohnung haben, brauchen und können Sie auch keine angeben.

D. Auskunftspflicht und Fristen

1. Gibt es eine Auskunftspflicht bei der Wohnsitzanalyse?
Ja. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8a Absatz 1 Satz 3 Registerzensuserprobungsgesetz (RegZensErpG) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz (BstatG).
2. Wer ist bei der Wohnsitzanalyse zur Auskunft verpflichtet?
Jede Person, die ein Anschreiben eines Statistischen Landesamtes erhalten hat, ist auskunftspflichtig.
3. Werden auskunftspflichtige Personen im Rahmen der Wohnsitzanalyse einmalig oder mehrfach befragt?
Die Befragung im Rahmen der Wohnsitzanalyse ist einmalig. Sie müssen nur eine Meldung abgeben, sofern es keine Unklarheiten bei Ihren Angaben gibt.
4. Warum werden auch Minderjährige bei der Wohnsitzanalyse befragt?
Gemäß § 8a Registerzensuserprobungsgesetz (RegZensErpG) können auch minderjährige Personen zum zu befragenden Personenkreis gehören. Die Auskunft ist vom gesetzlichen Vertreter zu erteilen.
5. Bis wann muss eine Auskunft erteilt werden?
Den vorgesehenen Zeitraum für die Meldung finden Sie im Anschreiben, das Sie postalisch von Ihrem zuständigen Statistischen Landesamt erhalten haben.
6. Wer muss für nicht auskunftsfähige Personen, Personen mit Behinderungen oder sonstigen Beeinträchtigungen oder Pflegebedürftige die Auskunft erteilen?
Jede Person, die von den Statistischen Ämtern der Länder angeschrieben wurde, ist grundsätzlich auskunftspflichtig. Sollte sie selbst nicht in der Lage sein, die Auskünfte zur Wohnsitzanalyse zu erteilen, muss diese stellvertretend von einer anderen Person erteilt werden (z. B. Betreuungspersonen, Verwandte, Pflegepersonal etc.).

E. Auskunftsverweigerung, Falschangaben, Verstöße

1. Die auskunftspflichtige Person hat Bedenken gegen die Wohnsitzanalyse und möchte deshalb den Fragebogen nicht ausfüllen.
Auch wenn Sie persönliche Bedenken gegen die Datenerhebung der Wohnsitzanalyse haben, befreit Sie dies nicht von Ihrer gesetzlich festgeschriebenen Auskunftspflicht. Ebenso wenig kann eine Aufschiebung gewährt werden. Auf den Webseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder können Sie sich informieren. Sollten Sie darüber hinaus weitere Informationen benötigen

oder weitere Fragen haben, können Sie sich an den telefonischen Kontakt des für Sie zuständigen Statistischen Landesamtes wenden. Die Durchwahl finden Sie in Ihrem Anschreiben.

2. Welche Folgen entstehen, wenn Auskunftspflichtige die Antwort verweigern?

Wenn eine auskunftspflichtige Person die Auskünfte nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgesehenen Frist erteilt, wird sie schriftlich an die Erteilung der Auskünfte erinnert. Falls die verpflichtende Auskunft weiterhin nicht erteilt wird, kann die auskunftspflichtige Person zur Erteilung der Auskunft durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Zudem handelt es sich bei der Nichterteilung der Auskunft um eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Bundesstatistikgesetz (BStatG), die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

3. Was passiert, wenn Falschangaben im Fragebogen getätigt werden?

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Fragebogen korrekt auszufüllen ist, vgl. § 15 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Alle Daten werden nach Eingang einer Plausibilitätskontrolle unterzogen, bei der falsch ausgefüllte Fragebogen auffallen. In diesen Fällen kann es zu Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Personen durch das zuständige Statistische Landesamt kommen. Bei nicht vollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Auskunft, kann es zur Festsetzung von Zwangsgeldern und/oder zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße kommen.

4. Wo sind Informationen zu den Rechten von auskunftspflichtigen Personen zu finden?
Wo ist das Widerspruchsrecht geregelt?

Die Rechte der Betroffenen nach der Datenschutzgrundverordnung können der „Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)“ entnommen werden. Die Unterrichtung erhalten Sie zusammen mit der schriftlichen Aufforderung zur Auskunftserteilung vom jeweiligen Statistischen Landesamt. Alternativ kann die Unterrichtung [hier](#) abgerufen werden.

Der Fragebogen selbst enthält keine Regelung zum Widerspruchsrecht. Widerspruch ist nur gegen einen Verwaltungsakt möglich. Die Aufforderung zur Auskunftserteilung stellt keinen Verwaltungsakt dar. Sofern Sie einen Heranziehungsbescheid erhalten haben, enthält dieser eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der die möglichen Rechtsbehelfe genannt werden.

5. Die auskunftspflichtige Person möchte nicht an der Wohnsitzanalyse teilnehmen. Die Daten sind bereits in Registern (z. B. Melderegister) vorhanden, warum werden nicht ausschließlich diese Daten genutzt?

Die Wohnsitzanalyse nutzt Daten aus verschiedenen Verwaltungsregistern. Allerdings kann in einzelnen Fällen keine eindeutige Festlegung der Hauptwohnung vorgenommen werden. Auch wenn Sie persönliche Bedenken gegen die Datenerhebung der Wohnsitzanalyse haben, befreit Sie dies nicht von Ihrer gesetzlich festgeschriebenen Auskunftspflicht.

F. Rechte und Pflichten sowie gesetzliche Grundlagen

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wird die Wohnsitzanalyse durchgeführt?

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Wohnsitzanalyse ergibt sich aus § 8a Registerzensuserprobungsgesetz (RegZensErpG).

2. Wie wird in der Wohnsitzanalyse das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt?

Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gibt es besondere Vorkehrungen, wie z. B. das Statistikgeheimnis, die Abschottung statistischer Erhebungen im Rahmen des Zensus und das sogenannte Rückspielverbot. Aus dem Volkszählungsurteil (1 BvR 209/83) vom 15.12.1983 ergibt sich, dass Einzeldaten der Einwohnerinnen und Einwohner von der amtlichen Statistik nicht weitergegeben werden dürfen, insbesondere nicht für Verwaltungszwecke an andere staatliche Stellen (z. B. Meldebehörden oder Finanzämter).

3. Wo können Gesetze zur Wohnsitzanalyse eingesehen werden?

Im Internet gibt es mehrere Portale, um Gesetze einsehen zu können. Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesamt für Justiz betreiben z. B. die Seite <https://www.gesetze-im-internet.de/>. Dort ist die Rechtsgrundlage für die Wohnsitzanalyse unter § 8a des Registerzensuserprobungsgesetzes (RegZensErpG) zu finden.

4. Warum ist dem Anschreiben eine Unterrichtung beigefügt? Wozu dient sie?

Eine Unterrichtung ist gemäß § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und der Datenschutzgrundverordnung EU 2016/679 (DS-GVO) verpflichtend.

Die Unterrichtung dient dazu, Sie über den Zweck der Erhebung, den Datenschutz, die Rechtsgrundlagen, die Auskunftspflicht sowie Ihre Rechte aufzuklären.

G. Datenschutz, Datensicherheit, Löschung der Daten

1. Wie wird der Datenschutz bei der Durchführung der Wohnsitzanalyse gewährleistet?

Der Datenschutz wird durch die Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleistet. Hierzu wurden bereits bei der Konzeption der Wohnsitzanalyse die Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder eingebunden.

2. Wie werden die im Rahmen der Wohnsitzanalyse erhobenen Daten gesichert?

Die Daten unterliegen der statistischen Geheimhaltung nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Zum Schutz der Daten wurde eine eigens dafür vorgesehene, streng gesicherte IT-Umgebung aufgebaut. Die Daten verlassen diese streng gesicherte IT-Umgebung nicht.

Die Beschäftigten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und der beauftragten Dienstleister sind dem Statistikgeheimnis verpflichtet und somit auch dem Schutz von Name und Anschrift von befragten Personen. Bei Verstoß drohen hohe Geld- oder auch Freiheitsstrafen.

3. Welche Maßnahmen werden im Rahmen der Wohnsitzanalyse zum Schutz der Daten ergriffen?

Es werden alle zur Gewährleistung des Datenschutzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen. Diese werden dabei systematisch aus den aktuellen Grundschutzkatalogen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) abgeleitet und orientieren sich am aktuellen Stand der Technik. Zur Verhinderung eines ungewollten Datenverlustes werden der Schutzbedarf, die potenziellen Bedrohungen und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt und deren Umsetzung überprüft.

4. Wer hat Zugriff auf die im Rahmen der Wohnsitzanalyse erhobenen Daten?

Zugriff auf die Daten haben ausschließlich die an der Aufbereitung und Auswertung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

5. Werden im Rahmen der Wohnsitzanalyse erhobene Daten an externe Dritte (private Institutionen oder andere Behörden) weitergeleitet?

Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1983 (1 BvR 209/83) untersagt den Statistischen Ämtern, personenbezogene Einzeldaten an die Verwaltung weiterzugeben. Die persönlichen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken und werden grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen weder an private noch an staatliche Institutionen für Verwaltungsvollzugszwecke weitergeleitet werden. Für einzelne Bearbeitungsschritte (z. B. Versand von Anschreiben) können ggf. auch externe Dienstleister eingeschränkten Zugriff auf Daten (z. B. die Adresse) erhalten. Die Dienstleister müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung, des Datenschutzes und der Informationssicherheit entsprechend dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten einhalten.

6. Wo werden die im Rahmen der Wohnsitzanalyse erhobenen Daten gespeichert?

Die Daten werden in einer eigens dafür eingerichteten, streng gesicherten IT-Umgebung gehalten und werden nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik verschlüsselt.

7. Wie lange werden die im Rahmen der Wohnsitzanalyse erhobenen Daten gespeichert und wann werden sie gelöscht?

Die Fragebogen oder die Datensätze mit den erhobenen Angaben werden nach Abschluss der Erprobung der methodischen Verfahren, spätestens zum 31. Dezember 2026, vernichtet bzw. gelöscht.

8. Was bedeutet statistische Geheimhaltung?

Statistische Geheimhaltung bedeutet: Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder stellen sicher, dass niemand unbefugt Zugriff auf nicht anonymisierte Daten hat. Die Daten dürfen

ausschließlich für statistische Zwecke genutzt werden. Außerdem ist garantiert, dass außerhalb des streng gesicherten Bereichs der amtlichen Statistik keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Gebäude gezogen werden können.

H. Datenquellen

1. **Warum werden die Informationen für die Wohnsitzanalyse nicht aus bestehenden Quellen der vielen Ämter in Deutschland verwendet?**
Für die Wohnsitzanalyse wurden verschiedene Registerdaten verwendet. Es wurden Personen nur in solchen Fällen angeschrieben, in denen anhand des Abgleichs der Registerdaten keine eindeutige Festlegung der Hauptwohnung vorgenommen werden konnte.
2. **Aus welchen Quellen oder Registern stammen die Daten für die Wohnsitzanalyse?**
Die Daten für die Wohnsitzanalyse kommen aus den Melderegistern sowie ausgewählten Vergleichsregistern, die in § 7 Registerzensuserprobungsgesetz (RegZensErpG) genannt sind.
3. **Welche Daten wurden aus vorliegenden Registern entnommen?**
Die für die Wohnsitzanalyse genutzten Daten ergeben sich aus § 4 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 3 Registerzensuserprobungsgesetz (RegZensErpG).

I. Kosten

1. **Entstehen den auskunftspflichtigen Personen Kosten?**
Das Erteilen der Auskunft über den Online-Fragebogen ist kostenfrei. Hierzu wird lediglich ein Internetzugang benötigt. Für eine postalische Rücksendung des im Erinnerungsschreiben enthaltenen Papierfragenbogens können Sie den beigefügten vorfrankierten Briefumschlag nutzen.
2. **Erhalten auskunftspflichtige Personen eine Aufwandsentschädigung?**
Eine Aufwandsentschädigung gibt es nicht. Nach § 15 Abs. 5 Satz 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG) haben die Befragten die Antwort, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts Gegenteiliges bestimmt ist, den Empfängern, also den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, kostenfrei zu erteilen.